

Arbeitsreglement für den Zivildiensteinsatz beim Verein Konkret

Anreise

Die Zivildienstleistenden reisen am ersten Tag ihres Einsatzes gemäss schriftlicher Einladung (E-Mail-Nachricht) an. Unser Magazin ist nur mit einem Flurweg erschlossen auf dem eine Zufahrtsbeschränkung gilt. Die Anreise mit Privatautos ist dadurch nicht möglich, wir empfehlen euch den ÖV oder das Velo.

Arbeitszeiten

Es gelten folgende Arbeitszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Die Zivis sind um 8.00 Uhr arbeitsbereit. Persönliche Vorbereitungen wie Umziehen, Eincremen, Schuhe schnüren usw. zählen nicht als Arbeitszeit und werden vor Arbeitsbeginn erledigt.

Pausen werden zu folgenden verbindlichen Zeiten gemacht. Änderungen müssen mit der Einsatzleitung abgesprochen werden.

Vormittag: 10.00 Uhr bis 10.15 Uhr

Mittag: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittag: 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr

Wir arbeiten bei jeder Witterung.

Urlaub und Ferien: Es gelten die Regelungen des Zivildienstes.

Verhalten am Arbeitsort

Die Einsatzleiter*innen sind für die Organisation und den Ablauf der Arbeiten zuständig. Sie sind direkte Ansprechpartner für die Zivildienstleistenden. Um Schäden und Störungen in den Schutzgebieten zu minimieren und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, ist ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Der Verein Konkret führt die Feldarbeiten im Auftrag des Kantones, von Gemeinden und weiteren Kunden durch. Eine möglichst effiziente und gewissenhafte Ausführung der Arbeiten ist selbstverständlich und wird von allen Angestellten und Zivildienstleistenden erwartet. Sollte die Arbeitsleistung einzelner Personen ungenügend sein, ergreift der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin beziehungsweise die Geschäftsleitung Massnahmen (siehe Abschnitt «Verwarnungen»).

Den Zivildienstleistenden ist es strengstens untersagt, ohne vorgängige Instruktion und Vorkehrungen durch eine/n Einsatzleiter*in Arbeiten mit besonderen Gefahren (Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter) auszuführen. Insbesondere ist es untersagt, ohne Anwesenheit eines ausgebildeten Sicherheitschefs Arbeiten näher als 10 Meter zu den SBB-Geleisen auszuführen. Zuwiderhandlungen werden mit dem Abbruch des Einsatzes geahndet.

Gegenüber Auftraggeber*innen und Passanten verhalten wir uns stets freundlich und geben wenn immer verlangt Auskunft.

Mobiltelefonen und andere Unterhaltungselektronik dürfen nur während den Pausenzeiten für private Zwecke genutzt werden. In Schutzgebieten und Naherholungsgebieten darf keine laute Musik abgespielt werden.

Während der Arbeitszeit (inkl. Pausen) ist jeglicher Konsum von Drogen (Alkohol, Cannabis, etc.) verboten.

Persönliche Abfälle und Zigarettenstummel werden bei Feldarbeiten und im Magazin selbständig wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt.

Fahrzeuge

Sämtliche Fahrten sind mit den Einsatzleiter*innen abzusprechen. Wer fährt, muss einen gültigen Fahrausweis auf sich tragen. Die Fahrer sind gemäss Strassenverkehrsgesetz verantwortlich für das

Fahrzeug und die Passagiere. Die Ladungssicherung muss fachgerecht vorgenommen werden. Das für den Einsatz zur Verfügung gestellte Fahrzeug darf nicht für private Zwecke gebraucht werden. Schadenfälle, die während der Arbeitszeit durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, müssen von den jeweiligen Zivildienstleistenden selber getragen werden. Dasselbe gilt bei Bussen. Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten. In den Schutzgebieten muss zwingend langsam und zurückhaltend gefahren werden. Beim Manövrieren wird die Fahrzeugperson immer von einer zweiten Person überwacht.

Maschinen

Die Zivildienstleistenden werden während ihrer Dienstzeit im Umgang mit verschiedenen Maschinen geschult. Ohne Einführung in die Funktionsweise und Sicherheitsregeln durch eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter dürfen die Maschinen nicht verwendet werden. Bei Schäden, welche durch unsachgemässen Umgang oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, können die Zivildienstleistenden haftbar gemacht werden.

Arbeitskleidung

Die Beschaffung von Arbeitskleidung (siehe Checkliste) ist Sache der Zivildienstleistenden. Sie werden dafür gemäss Einsatzvereinbarung entschädigt. Regenkleidung kann vom Einsatzbetrieb leihweise bezogen werden. Arbeitshandschuhe gehören zum Verbrauchsmaterial und werden von uns zur Verfügung gestellt. Durchgetragene Handschuhe können gegen neue umgetauscht werden. Verlorene Handschuhe sind von dieser Regelung ausgenommen. Ersatzhandschuhe können für 5 Franken neu bezogen werden.

Krankheit/Unfall

Grundsätzlich gelten bei Krankheit und Unfall die Regelungen des Zivildienstes (Arztzeugnis ab dem 2. Krankheitstag). Der Einsatzbetrieb behält sich vor, nach drei einzelnen Krankheitstagen das Arztzeugnis ab dem 1. Arbeitstag zu verlangen. Kann kein Arztzeugnis vorgelegt werden, wird der Dienstag nicht angerechnet. Zudem wird die Regionalstelle über die unentschuldigte Absenz informiert. Bei Krankheit oder Unfall muss der/die zuständige Einsatzleiter*in am ersten Krankheitstag vor Arbeitsbeginn telefonisch informiert werden (keine SMS). Während der Abwesenheit muss der/die Einsatzleiter*in laufend über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit (gemäss Arztzeugnis) informiert werden. Unfallformulare sind durch den behandelnden Arzt direkt an die Militärversicherung zu senden. Der Einsatzbetrieb ist nicht in dieses Verfahren involviert.

Informationspflicht

Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, den Einsatzbetrieb vor dem Abschluss einer Einsatzvereinbarung über gesundheitliche Probleme zu informieren, die bei Feldarbeiten zu berücksichtigen sind (starker Heuschnupfen, Insektenstiche, Rückenprobleme etc.). Liegen schwerwiegende Gesundheitsrisiken vor, behält sich der Einsatzbetrieb vor, das Bewerbungsverfahren zu beenden beziehungsweise den Zivildiensteinsatz abzubrechen.

Verwarnungen

Verwarnt wird der Zivildienstleistende, wenn:

- wiederholt gegen oben genannte Regeln verstossen wird;
- die Arbeitsleistung ungenügend ist;
- sein Verhalten die Arbeitsleistung einzelner oder mehrerer Zivildienstleistender negativ beeinflusst;

- das Verhalten dazu führen kann, dass die Reputation und Integrität des Einsatzbetriebes geschädigt wird.

Das Verfahren ist folgendermassen geregelt:

1. Mündliche Verwarnung durch Einsatzleiter*in, Meldung an Geschäftsleitung.
2. Schriftliche Verwarnung durch Geschäftsleitung, mit Kopie an das Zivildienst-Regionalzentrum.
3. Die Geschäftsleitung stellt beim Regionalzentrum einen Antrag um Abbruch des Einsatzes. Die weiteren Schritte werden durch das Regionalzentrum ausgelöst.

Bei schriftlichen Verwarnungen wird zusätzlich das Interventionsteam des zuständigen Regionalzentrums beigezogen.

Wir vom Verein Konkret freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen euch viel Freude während des Einsatzes.

Nänikon, den

Verein Konkret

Zivildienstleistender

.....

.....